

[Walter]



Das

allgemeine Concilium

und

die Weltlage.

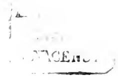
Das

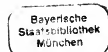
allgemeine Concilium

und

die Weltlage.

Regensburg.
Druck und Verlag von Georg Joseph Manz.
1869.




Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Die Berufung eines allgemeinen Conciliums unter den gegenwärtigen verwickelten Zeitverhältnissen ist eine Angelegenheit von hoher Bedeutung, deren Erfolg durch die vielseitigste erschöpfende Erwägung aller dahin einschlagenden Fragen und Gesichtspunkte bedingt ist. Dieses ist auch vom heiligen Stuhle dadurch anerkannt, daß zu den Vorarbeiten die geistigen Kräfte der verschiedensten Länder versammelt worden sind. Es liegt aber auch für den außerhalb Stehenden die Aufforderung nahe, was in seinen Kräften steht, zu diesem Zwecke beizutragen. Daraus ist die folgende kleine Schrift geflossen,

deren Kürze dadurch gerechtfertigt ist, daß es dabei nicht auf wissenschaftliche Erörterungen, sondern auf die wahrheitsgetreue, unumwundene Darlegung, wie es sonst war und jetzt ist, ankam. Möge sie darum die den wohlgemeinten Absichten des Verfassers entsprechende Aufnahme finden.

Die Kirche, als die göttliche Institution, welche, alle Völker und Zeiten umfassend, die Menschheit aus ihrem tiefen sittlichen und geistigen Verfall wieder aufrichten, und den Menschen aus der Nacht und den Gefahren des irdischen Lebens zu seinem unvergänglichen Dasein vorbereiten und erziehen soll, hat kraft dieser Bestimmung eine dreifache Aufgabe. Erstens, bewahrt und verkündet sie die geoffenbarten Wahrheiten, wodurch die die Seele des Menschen in dunkler Ahndung und Sehnsucht bewegenden Fragen nach dem Ursprung des Menschen, sein Verhältniß zu Gott, seine Vereinigung mit Gott in der sittlichen Weltordnung, im Glauben ihre für die innere Ruhe und Befriedigung unentbehrliche, durch die bloße Vernunft nicht zu findende Lösung erhalten. Zweitens, bewahrt und verwaltet die Kirche die heiligen Handlungen und Zeichen, wodurch nach der Verheißung die göttliche Gnade sich in besonderer Weise dem würdigen Empfänger mittheilt, ihn reinigt, tröstet, stärkt und auf dem irdischen Lebenswege in der Vereinigung mit Gott erhält. Drittens, hat die Kirche die Macht,

alle Anordnungen zu treffen, welche zu einer geordneten Regierung des Ganzen als einer sichtbaren Gemeinschaft, und zur Erhaltung der christlichen Zucht und Sitte im Leben der Einzelnen erforderlich sind. Diese dreifachen Vollmachten wurden von Christus selbst in feierlicher Sendung auf die Apostel übertragen. Von diesen gingen sie auf ihre dazu bestellten Nachfolger, die Bischöfe, über, und wurden von denselben mit dem bestimmtesten Bewußtsein ihres apostolischen Ursprungs und Berufes in ununterbrochener Folge fortgepflanzt.

In dieser Thätigkeit des Episcopates ist jedoch das Leben der Kirche nicht erschöpft. Jenes bildet gleichsam nur die feste Säulenhalle, innerhalb welcher das Leben der Gläubigen in seiner Fülle und Mannichfaltigkeit sich bewegt und erhebt. Hier verwirklichen sich in der christlichen Familie die reichen Segnungen, welche die durch die Natur und Religion geheiligte eheliche Verbindung den Ehegatten, der bürgerlichen Gesellschaft und der Menschheit gewährt. Hier erblühen, umschlungen von der unsichtbaren Gemeinschaft des Gebetes, die Uebungen des christlichen Lebens, der Selbstaufopferung, der treuen Pflichterfüllung, der Nächstenliebe, der Tugenden jeder Art. Hier entwickeln sich tiefsinnige Forschungen, welche die geoffenbarten Lehren mit den aus der Vernunft gezogenen natürlichen Wahrheiten und Formen des Denkens in Einklang zu bringen, und, den Bedürfnissen des geistigen Menschen entsprechend, eine christliche Wissenschaft zu schaffen bemüht sind. Hier erstehen aus freiem Antrieb Vereine,

welche in ausschließlicher begeisterter Hingebung an besondere Richtungen und Zwecke des religiösen und kirchlichen Lebens die Ideale höherer Vollkommenheit anstreben und darstellen.

Alles Dieses bewegt und entwickelt sich in den gewöhnlichen Zuständen von selbst, und es reichen gegen kund werdende Gebrechen insgemein örtliche Mittel hin. Es können jedoch in dem Körper der Kirche große Bewegungen und Krankheitsprocesse entstehen, zu deren Unterdrückung und Heilung die Gegenwirkung und Vereinigung aller im kirchlichen Organismus vorhandenen gesunden Kräfte, die Berufung des ganzen Episcopates, nöthig erscheint. Dieses ist die Veranlassung der allgemeinen Concilien. Diese sind also kein regelmäßiges, sondern ein außerordentliches Mittel der kirchlichen Regierung. Die Erreichung ihres Zweckes ist daher durch Zweierlei bedingt: durch die klare und vollständige Erkenntniß der vorhandenen Gebrechen, und durch die Wahl der richtigen und wirksamen Heilmittel. Beides setzt das volle Verständniß der Weltlage voraus.

Das jetzt berufene Concilium tritt unter Zeitverhältnissen auf, wie in ähnlicher Art wohl nie waren. Es sind zwar auch schon früher allgemeine Concilien in Zeiten großer Verwirrungen versammelt worden; allein diese waren mehr äußerlicher Art. Jetzt ist nicht nur die Ordnung und Verfassung der Staaten vielfach verändert und bedroht, sondern es wird auch die Menschheit von Lehren fieberhaft bewegt, welche die Grundpfeiler der Gesellschaft erschüt-

tern und deren Existenz selbst bedrohen. Irdische Interessen bestimmen die gemeine Denkart und den Maßstab der Dinge, und mit den nie zu solcher Höhe gestiegenen Wissenschaften gehen Irrthümer Hand in Hand, die in den trügerischsten Gestalten den Menschen von Gott und seiner wesentlichen Bestimmung abziehen. Einer so verworrenen Zeit gegenüber muß jedes Wort wohl gewogen werden, wenn nicht die Stimme der Kirche ungehört verhallen soll.

I.

Die Kirche und die Staaten.

Nach dem Untergang des abendländischen römischen Reiches hatte die Kirche durch ihre unablässigen Bemühungen um die Durchbildung des christlichen Princips in der germanischen Welt eine gesellschaftliche Ordnung zu Stande gebracht, worin das christliche Interesse jedem Anderen vorangestellt, die Gesetze und Einrichtungen der Kirche vom weltlichen Arme geschützt, ihr Ansehen durch bürgerliche Privilegien verstärkt, die Urtheile der geistlichen Gerichte nöthigenfalls durch bürgerliche Zwangsmittel vollstreckt, die Entscheidung der Kirche auch in politischen Dingen, soweit es sich darin um das Religiöse und Sittliche handelte, willig anerkannt, und ihre Strafen durch die öffentliche Meinung nachdrücklich unterstützt wurden.

Wie angemessen dieses Alles der Idee des christlichen Staates sein mag, so sind doch durch den Gang der Geschichte in den Einrichtungen der Staaten und in der vor-

herrschenden Denkart Veränderungen eingetreten, wodurch jene Zustände nach und nach unhaltbar gemacht und umgewandelt worden sind. Es gibt jetzt viele Reiche unter protestantischen Fürsten, die eine mehr oder weniger große Anzahl katholischer Unterthanen besitzen. Hier kann von den Anforderungen, welche die Kirche aus dem Standpunkte und den Pflichten eines katholischen Regenten gegen sie ableitet, schlechthin nicht die Rede sein. Es giebt katholische Reiche, deren protestantischen Unterthanen durch Staatsverträge und Grundgesetze die Freiheit der Religionsübung und die Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte zugesichert ist. Hier kann und darf die Staatsregierung, selbst wenn sie wollte, nicht mehr nach dem alten Kirchenstaatsrecht handeln, sondern sie muß gewissenhaft jedem Theil die volle Freiheit und Gleichheit gewähren. Selbst in den rein katholischen Ländern ist durch mancherlei Ursachen die enge Verknüpfung zwischen beiden Gewalten immer mehr gelöst, und der Kirche die, wenn auch nur indirecte und geistige Einwirkung in das andere Gebiet unmöglich gemacht worden. Endlich in Nordamerika, das für die Zukunft der Kirche von großer Bedeutung ist, sind Staat und Kirche völlig getrennt. Der Staat weiß von der Kirche nichts; er duldet jedes Bekenntniß mit der vollsten Freiheit, und überläßt es seiner eigenen geistigen Kraft und Entwicklung.

Man kann diese Wendung der Dinge beklagen, tadeln; allein man darf sie nicht ignoriren. Man muß vielmehr die dadurch geschaffene neue Weltlage scharf ins Auge fassen

und sich darin genau zurechtfinden, wenn man darauf mit Erfolg einwirken will. Dieses ist für diejenigen nicht leicht, welche in der Wissenschaft und im Leben in der Anschauung der früheren Zustände herangebildet sind. Daher werden hierin die Stimmführer der Kirche aus Deutschland, Frankreich, Belgien, England, und selbst aus Nordamerika, vorzugsweise gehört werden müssen. Man wird zu der Ueberzeugung gelangen, daß wo die Staatsgewalt sich von der Kirche abgewendet hat oder abwenden will, diese sie daran zu hindern keine Macht hat und ihre Anstrengungen erfolglos sind; daß aber die Kirche sich um so mehr auf ihr Inneres, die rein geistige Sphäre, zurückziehen, darin aber die volle Freiheit ihrer Wirksamkeit beanspruchen kann und muß. Diese Freiheit ist und bleibt die Grundlage ihrer Macht, und die Kirche vergiebt ihrem Standpunkte nichts, wenn sie dieselbe auch von einer Staatsgewalt verlangt und annimmt, welche diese Freiheit nicht mehr wie ehemals ihr allein, sondern auch anderen Bekenntnissen gewähren will, vielmehr kann sie dann darauf um so nachdrücklicher bestehen.

II.

Die Kirche und die anderen Bekenntnisse.

Der heilige Vater hat nicht blos auch die Bischöfe der morgenländischen Kirche, sondern auch die Protestanten aller Länder zur Beschickung des Conciliums eingeladen, um dadurch das ihm Mögliche zur Verständigung und Heilung von Spaltungen zu thun, welche dem Wesen der göttlichen Offenbarung und der darauf gebauten Kirche widersprechen. Er wurde dazu wohl auch dadurch gedrängt, damit, nachdem mehrere Concilien sich angelegentlich mit diesen wichtigen Fragen beschäftigt haben, das Stillschweigen nicht als Verzicht auf Hoffnungen und Bestrebungen ausgelegt würde, worauf die Kirche nicht verzichten darf. Leider werden die Wünsche des heiligen Stuhles, selbst wenn der gute Wille vorhanden wäre, an der Unmöglichkeit scheitern, sich über die Stimmführer der protestantischen Bekenntnisse zu verständigen. Dennoch bleibt der Kirche

immer die Aufgabe, die Annäherung und Verständigung überall möglichst im Auge zu behalten. In der protestantischen Welt gibt es so viele hervorragende Erscheinungen christlicher Gesinnung und Wissenschaft, daß die aus dem liebevollen Herzen des ehrwürdigen greisen Oberhirten ausgesprochenen Wünsche und Hoffnungen, die getrennten Brüder wieder mit der Kirche zu vereinigen, für das Concilium maßgebend sein müssen. Dieses wird sich in einer dreifachen Richtung zeigen können.

Erstens, ist es wohl weder möglich noch nothwendig, von den Veränderungen des protestantischen Lehrbegriffes Notiz zu nehmen. Diese sind eine rein innere Angelegenheit des Protestantismus, deren Berücksichtigung wie bisher der katholischen Wissenschaft überlassen bleiben kann.

Zweitens, scheint es rathsam, die Fragen möglichst unberührt zu lassen, bei welchen durch neue Entscheidungen die Controverse erweitert und die Hindernisse der Verständigung vermehrt würden. Dieses gilt namentlich von Declarationen über die Rechte und Prärogativen des apostolischen Stuhles. Diese sind nicht Bedürfniß, da das Ansehen desselben und die Ehrfurcht vor dessen Entscheidungen im Innern der Kirche in voller Kraft besteht. Für die Katholiken, die es wirklich sind, wären sie überflüssig, für die Anderen ohne Wirkung und mehr als gleichgültig. Dagegen wäre es vielleicht der Verständigung förderlich, bei vorkommenden Gelegenheiten die Würde und Bedeutung des bischöflichen und des priesterlichen Amtes zu betonen, um den kirchlichen Organismus in seinem wahren Geist

und Ebenmaaß erscheinen zu lassen, und der irrigen Vorstellung von der unbeschränkten päpstlichen Alleinherrschaft entgegen zu wirken.

Drittens, wird um so mehr alle Sorgfalt darauf verwendet werden müssen, daß die Vorschriften und Einrichtungen des religiösen und kirchlichen Lebens in ihrer wahren Bedeutung dargelegt, die daraus entspringenden Pflichten aus Herz gelegt, und die dabei mit unterlaufenden falschen Auffassungen und Mißbräuche nachdrücklich gerügt und widerlegt werden. Die Ursache der Trennung ist zum Theil die Unkenntniß der katholischen Lehren und Gebräuche und das daraus entspringende Vorurtheil. Dieses würde auf jene Weise indirect am Schonendsten widerlegt werden. Schon das Concilium von Trient war darauf in seinen Decreten sorgfältig bedacht, wurde aber in den damaligen großen Bewegungen wenig beachtet. Mehr ist vielleicht von der ruhigen Erwägung unserer Zeit zu hoffen.

IV.

Die kirchliche Jurisdiktion.

Auf diesem Gebiete harren des Conciliums schwierige, sehr ins praktische Leben eingreifende Fragen, welche durch die veränderte Weltlage veranlaßt sind und nicht umgangen werden können. Früher, wo die geistlichen Gerichte überall, wo sie dessen bedurften, vom weltlichen Arm nachdrücklich unterstützt wurden, hatte sich das Verfahren bei denselben zu festen judiciären Formen wie bei den weltlichen Gerichten ausgebildet. Es wurden Citationen erlassen, Fürsprecher bestellt, Schriften gewechselt, Zeugen vorgeladen und abgehört, und so weiter. Jetzt ist ihnen diese Unterstützung in den meisten Ländern entzogen, und sie sind zur Geltendmachung ihres Ansehens nur auf kirchliche Zwangsmittel, also auf das Gewissen der Gläubigen angewiesen. Auch ist der Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit, die früher auch viele Gegenstände gemischter Natur umfaßte,

wesentlich eingeschränkt worden. Mögen aber deren Gränzen gegen den Staat noch so enge gezogen werden, möge die Stellung des weltlichen Armes gegen die Kirche sein wie sie will, so steht es doch unwidersprechlich fest, daß die rein geistlichen lediglich in das Innere der Kirche fallenden Fragen und Verhältnisse nur nach ihrem Recht und vor ihrem Forum zu entscheiden sind.

Dabei kann jedoch, da die Befolgung der alten judiciären Formen zum Theil nicht mehr statthaft ist, die Frage entstehen, wie das Verfahren einzurichten sei, und es ist vielleicht wünschenswerth, dieses in seinen Grundzügen zu verzeichnen, woran sich dann die Wissenschaft des canonischen Processes anschließen kann. Man wird zur Einfachheit der ältesten Zeiten der Kirche zurückkehren müssen. Schwierigkeit macht auch die Erhebung eines etwa nöthigen Zeugenbeweises, da an die Androhung von Kirchenstrafen auf den Fall des Nichterscheinens jedenfalls nicht gedacht werden darf. Eine gute Aushülfe ist, wenn die Staatsgewalt bewogen werden kann, die weltlichen Gerichte anzuweisen, auf Ansuchen der kirchlichen Behörde die von dieser benannten Zeugen eidlich zu vernehmen, und das Protocoll einzuschicken. Wenn dieses aber nicht Statt findet, können große Verlegenheiten entstehen. Die Kirche muß auch in dieser Richtung durch Geist und Wort auf die Gesinnung und die Willfährigkeit ihrer Mitglieder zu wirken suchen.

Zu den rein geistlichen Sachen gehört, wie allgemein anerkannt, die Bestrafung der kirchlichen Vergehen der Geistlichen durch Suspension und Entsetzung vom Kirchenamt

oder vom Ordo. Da dieses schwere Strafen sind, so hatten sich dafür besonders genaue Proceßformen gebildet, deren stricte Beobachtung aber jetzt aus den angegebenen Gründen sehr schwer und ohne Nachtheil für das Allgemeine nicht mehr aufrecht zu halten ist. Man hat hier hin und wieder den Knoten durchschnitten, indem viele Pfarrstellen als ad nutum ohne alle Procedur amovibel erklärt sind, was aber gegen den Geist des Beneficialverhältnisses ist, und wogegen auch manche Stimmen laut geworden sind. Wahrscheinlich wird davon auch auf dem Concilium zu handeln sein. Eine andere Aushülfe ist die dem Bischof zugesprochene Befugniß der Suspension von der Ausübung des Priesterthums auf den blosen Grund seiner informata conscientia. Dieses ist allerdings in der Gewissens-Verantwortlichkeit des Bischofes begründet und nicht zu entbehren. Doch ist eine nähere Bestimmung darüber wünschenswerth, um gegen den Schein der Willkühr zu schützen, und Einiges, was dabei controvers ist, zu entscheiden.

Bei der Absetzung vom Amte ist einigemal vorgekommen, daß der abgesetzte Pfarrer sich dem Ausspruch des Bischofes nicht fügen wollte, und sich thatsächlich im Besitz des Beneficiums behauptete, so daß die Anrufung des weltlichen Gerichts gegen ihn nöthig wurde. Dieses aber erklärte, keine Execution verfügen zu können, ohne, wie bei einem vertragsmäßigen Verhältnisse zwischen dem Bischof und Pfarrer, die Rechtmäßigkeit der Absetzung geprüft zu haben, worauf natürlich der Bischof schlechter-

dings nicht eingehen kann. Da hiedurch das Ansehen aufs Höchste beeinträchtigt wird, und ihr große Verlegenheiten entstehen, auch die Pfarrgemeinde zu einer Selbsthülfe gereizt wird, welche Störungen der öffentlichen Ruhe zur Folge hat, so scheint es Bedürfniß, auch diesen Fall ins Auge zu fassen. Es wird sich kaum ein anderes Mittel finden lassen, als daß in den Ländern, wo die Trennung zwischen Kirche und Staat bis zu diesem Punkte gediehen ist, die Bischöfe berechtigt werden, bei der Verleihung eines Amtes von dem Geistlichen einen Revers zu verlangen, wodurch er sich in den civilrechtlich gültigen Formen verpflichtet, auf die Aufforderung des Bischofes ohne alle Einsprache das Beneficium zu räumen.

V.

Das kirchliche Eherecht.

Die Kirche war von Anbeginn an bemüht, das Institut der Ehe als die Pflanzschule der Familie, der bürgerlichen Gesellschaft und der Menschheit aus dem Zustande der Unvollkommenheit und Entartung zu der Reinheit und Heiligkeit herzustellen, welche die Aussprüche Christi und der Apostel dabei vorzeichnen. Zu diesem Zwecke mußte und muß ihr Bestreben unablässig dahin gerichtet sein, die bürgerliche Gesetzgebung in Ehesachen, worin das Wesen der Ehe mehr oder weniger verkannt und verdunkelt ist, zu verdrängen, und die ihrige allein maßgebend zu machen. Um dieses zu erleichtern, nahm die Kirche willig aus dem bürgerlichen Eherecht die Bestimmungen auf, welche dem Geiste ihres Eherechts angemessen waren, oder wenigstens nicht widersprachen. So entnahm sie aus dem römischen Recht, welches das gemeine Recht der christlichen Welt

bildete, den Termin von vierzehn Jahren für Jünglinge, von zwölf Jahren für Mädchen, als das zur Eingehung der Ehe zureichende Alter. So entnahm sie daraus die mögliche Formlosigkeit der Eheschließung, was ihr in den clandestinen Ehen bis auf das Concilium von Trient so viel zu schaffen gemacht hat. Selbst mehrere Eheverbote hat die Kirche aus dem römischen Recht in ihre Gesetzgebung aufgenommen; so das zwischen Christen und Heiden oder Juden, zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin, wegen der bürgerlichen Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Durch die neueren Landesgesetzgebungen in Ehesachen ist die alte Concordanz gestört, und es ist möglich geworden, daß eine Verbindung kirchlich eine Ehe ist, die es bürgerlich nicht ist, und umgekehrt. Dieses ist ein Nachtheil, dessen Eintreten möglichst zu vermeiden, selbst im Interesse ihrer Mitglieder sehr guten Grund hat. Dieses geschieht, wenn die Kirche, so wie sie es damals gegen das römische Recht gethan hat, sich mit den neueren Landesgesetzen, soweit es unbeschadet ihrer wesentlichen Principien geschehen kann, in Einklang bringt. So in folgenden Fällen. Die heutigen Landesgesetze schreiben insgemein als Termin der Ehemündigkeit ein höheres Alter als das römische Recht vor. Die Kirche vergäbe ihrem Standpunkt nichts, wenn sie darin die kirchlichen Behörden auf die Gesetze ihres Landes als maßgebend verwiese. Ferner verlangen die Landesgesetze meistens zur Ehe der Kinder die elterliche Einwilligung. Es wäre gewiß nicht wider den Geist der Kirche, wenn sie, wenigstens bei minderjäh-

rigen Kindern den Mangel der elterlichen Einwilligung als ein strenge zu beobachtendes, aufschiebendes Hinderniß aufstellte.

Diese und andere Gründe machen es aber rathsam, auch einige aus der rein kirchlichen Gesetzgebung stammenden Ehehindernisse zu reduciren. Dieses gilt namentlich von den Eheverboten wegen naher Verwandtschaft und Schwägerschaft, und wegen geistlicher Verwandtschaft. Die Leichtigkeit, womit hier dispensirt wird, schwächt das Ansehen der Gesetze, wovon nicht dispensirt werden kann; es entstehen daraus unnöthige Schreibereien und mancherlei scheinbar begründete Mißdeutungen.

Hinsichtlich der Form der Eheschließung besteht der Unterschied, daß an den Orten, wo das Tridentinische Decret publicirt worden, die Erklärung der Ehe vor dem competenten Pfarrer und zwei Zeugen wesentlich ist, an den andern Orten aber wie ehemals auch die ganz formlos und heimlich eingegangene Ehe als solche gilt. Dieser Unterschied kann manche nachtheilige Folgen haben, und ist nicht mehr recht begründet, da die Tridentinische Form allgemein bekannt ist, und auch da, wo sie nicht wesentlich ist, doch gewöhnlich befolgt wird. Das Concilium könnte daher unbedenklich das Tridentinische Decret auch an den Orten verbindlich erklären, wo es bisher solches nicht war.

Aus der der Kirche hinterlassenen Aufgabe und Pflicht, das Eherecht den Vorschriften Christi gemäß zu ordnen und zu handhaben, entspringt auch das unbestreitbare Recht, die vorkommenden Ehen in Allem, was deren kirch-

liche Gültigkeit oder Erlaubtheit betrifft, nach ihren eigenen Gesetzen vor ihrem eigenen Forum zu beurtheilen. Das Concilium von Trient hat dieses durch seinen feierlichen Ausspruch bekräftigt. Ob und wie zu jener Zeit dieses Recht der Kirche von Seiten des Staates geschützt war, ob es ihr möglich ist, in ihrem Ehegericht nach den regelmäßigen judiciären Formen zu procediren, ob dessen Ausspruch von dem weltlichen Gericht unterstützt und vollstreckt wird, alles Dieses ist für ihr Recht an sich so unwesentlich, daß sie dasselbe selbst im Zustande der Verfolgung festhalten muß. Durch die veränderte Weltlage wird ihr freilich in vielen Ländern die Ausübung der Gerichtsbarkeit sehr erschwert, und es findet das, was davon oben im Allgemeinen gesagt wurde, hier besonders seine Anwendung. Die Kirche wird sich damit begnügen müssen, zu thun, was in ihren Kräften steht, und in Allem auf die Vertheidigung und Rettung des christlichen Princips bedacht sein.

VI.

Das kirchliche Vermögensrecht.

Das Kirchengut gehört seiner ausschließlichen Bestimmung wegen lediglich dem Inneren der Kirche an, und Alles, was dessen Erwerb, Verwaltung, Verwendung und Veräußerung betrifft, fällt daher zunächst der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung anheim. Das canonische Recht denkt dabei einen Zustand, wo bei einem Erwerb durch Vermächtniß, Schenkung oder Kauf der Verpflichtete zur Erfüllung nöthigenfalls durch Ermahnung des Gewissens und durch kirchliche Strafen angehalten, wo das Kirchengut gegen Verletzung durch die Androhung von Kirchenstrafen hinreichend geschützt scheint, und wo im Fall der ungerechten Entwendung der Thäter durch diese zur Restitution bewogen werden wird. Dieses setzt jedoch eine Stärke des kirchlichen Gemeingeistes und eine geistige Macht der Kirchenstrafen voraus, die sich nicht leicht findet,

weshalb die Unterstützung durch den weltlichen Arm für die Kirche vielfach wünschenswerth, ja nothwendig erscheint. Dadurch kommt das Verhältniß des Kirchengutes auch in der Sphäre des bürgerlichen Rechts zur Sprache.

Es handelt sich dabei namentlich um drei Punkte. Einmal, daß bei einem Vermächtniß zu einem frommen Zweck das bedachte Institut gegen den Verpflichteten vor dem weltlichen Gericht auf Erfüllung klagen könne, ferner, daß die Kirche gegen den unrechtmäßigen Besitzer von Kirchengut vor dem weltlichen Gericht die Eigenthumsklage anstellen könne. Endlich, daß ein von der Kirche abgeleiteter Erwerb von Kirchengut durch Kauf, Tausch und dergleichen bürgerlich als zureichender Erwerbtitel gelte. Diese drei Rechte kann sich die Kirche nicht aus eigenem Rechte geben, sondern sie hat sie nur dann, wenn sie vom bürgerlichen Recht als eigenthumsfähig, als juristische Person, anerkannt ist. Früher war sie mit ihren Instituten im unbestrittenen Besitz dieser Eigenschaft; jetzt ist ihr dieselbe in manchen, selbst in katholischen Ländern, entzogen, woraus für sie vielerlei Nachtheile entstehen. Man hilft sich häufig dadurch, daß man das Eigenthum eines Kirchengutes auf den Namen eines Privatmannes stellt, was aber auch seine Inconvenienzen hat. Es ist gewiß für das Concilium eine wichtige Aufgabe, diese Lage mit allen ihren Consequenzen sorgfältig ins Auge zu fassen und auf Mittel bedacht zu sein, darüber wo möglich mit den weltlichen Regierungen ein Abkommen zu treffen, damit die Kirche in den christlichen Ländern nicht schlechter gestellt sei, als sie es in der Türkei ist.

Wir schließen mit dem Ausdruck der Ueberzeugung, daß das wahre Wohl der Kirche wie der bürgerlichen Gesellschaft in dem durch gegenseitige Achtung bedingten einträchtigen Zusammenwirken beruht. Möge das Concilium dazu beitragen, diese Wahrheit wieder zur allgemeinen Ueberzeugung zu bringen.

Inhalt.

III.

Die Kirche und der Unglaube.

In den Glaubensstreitigkeiten des sechzehnten Jahrhunderts war es den die Trennung Suchenden um das Christenthum großer Ernst, und sie wollten die Freiheit des Glaubens und Gewissens nur, um sich einer Kirche zu entziehen, worin nach ihrer Meinung die göttliche Offenbarung durch Menschensatzungen gänzlich entstellt sei. Aus dem Gebrauche dieser Freiheit ist aber theilweise eine Ungebundenheit hervorgegangen, welche successiv den Glauben an die Offenbarung, an Gott und die Unsterblichkeit, und an die im Sittlichkeitsgefühl beruhenden natürlichen Wahrheiten in ihren innersten Grundlagen erschüttert hat. So ist für alle christlichen Bekenntnisse ein gefährlicher Gegner erstanden, der sie um so mehr zu ihrer Vereinigung antreiben muß. Es haben sich auch aus ihnen gelehrte und scharfsinnige Männer erhoben, die zur Vertheidigung

der gemeinschaftlichen Wahrheiten mit großer Anstrengung bemüht gewesen sind. Dadurch wird auch dem Concilium die Frage nahe treten, wie es sich zu diesem großen, die höchsten Güter der Menschheit bedrohenden Kampfe verhalten soll? Dabei wird, wie uns scheint, dreierlei in Betracht zu ziehen sein. Einmal, daß es gegen Irrthümer, welche klar und unmittelbar den Lehren des Christenthums widersprechen, für Christen einer ausdrücklichen Verwerfung nicht bedarf. Dann, daß zur erfolgreichen Bekämpfung vieler dieser Irrthümer eine tief eingehende Beweisführung nöthig ist, welche der Wissenschaft zu überlassen ist. Endlich, daß jene Irrthümer überwiegend in das philosophische und allgemein menschliche Gebiet fallen, auf welchen die Vernunft mit ihren eigenen Waffen zu kämpfen hat.

In wiefern dagegen jenen Verirrungen und Gefahren theilweise auf praktischem Wege begegnet werden könne, durch deren Berücksichtigung im christlichen Unterricht, Einrichtung besonderer Lehrvorträge, Förderung guter Bücher, Bruderschaften und Arbeitervereine, Missionen für dieselben und Anderes, wird unstreitig Gegenstand sorgfältiger Berathung sein, und es werden einsichtsvolle Regierungen den dahin zielenden Beschluß gern annehmen und unterstützen, da die wirksame Hülfe für die tief kranke Gesellschaft zuletzt doch nur von der Religion kommen kann.

Im Verlage von G. J. Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Dr. J. J. J. v. Döllinger,

Heidenthum und Judenthum.

Vorhalle zur Geschichte des Christenthums. Lex. 8. Velinp. 6 fl. 40 kr. od. 4 Thlr.

Dr. J. J. J. v. Döllinger,

die Reformation,

ihre innere Entwicklung und ihre Wirkungen.

Auch u. d. Titel: Die Reformation, ihre innere Entwicklung und ihre Wirkungen im Umfange des lutherischen Bekenntnisses. 3 Bde. gr. 8. 10 fl. od. 6 Thlr. 5 sgr.

Dr. J. J. J. v. Döllinger,

Christenthum und Kirche

zur Zeit der Grundlegung.

2te, verb. Aufl. Lex. 8. 3 fl. 36 kr. od. 2 Thlr. 6 sgr.

Dr. J. M. Düx,

der deutsche Cardinal Nikolaus von Cusa

und die Kirche seiner Zeit.

2 Bde. (1r: Zugleich eine Würdigung der großen Concilien des 15. Jahrhunderts. Mit dem Bildnisse Cusa's. 2r: Schluß von Cusa's Leben und seinem literarischen Wirken.) gr. 8. 6 fl. 30 kr. od. 4 Thlr.

J. A. Möhler.

Ein Lebensbild von Prof. B. Wörner.

Mit Briefen und kleinern Schriften Möhler's herausgegeben von

P. B. Gams.

Mit einem Bildnisse und Facsimile Möhlers.

gr. 8. 2 fl. 24 kr. od. 1 Thlr. 15 sgr.

Die Wiener Kirchenzeitung (Nr. 43) sagt u. a. über dieses Werk: „Man könnte dieses Buch ein wichtiges Supplement zur Symbolik Möhlers nennen, weil es uns mit der geistigen Entwickelung des Verfassers der Symbolik bekannt macht, und ist dieser literarischen Erscheinung durch und mit der Symbolik Möhlers ihre Fortdauer gesichert.

A. Buse,
Paulin, Bischof von Nola,
und seine Zeit.
(350—450.)
2 Bde. gr. 8. 4 fl. 48 kr. od. 2 Thlr. 25½ sgr.

Dr. J. Hergenröther
Photius, Patriarch von Konstantinopel.
Sein Leben, seine Schriften und das griechische Schisma. Nach handschriftlichen und gedruckten Quellen. 1r u. 2r Band. Lex. 8. à 6 fl. od. 3 Thlr. 18 sgr.

„Das Werk ist im ächtesten Sinne des Wortes eine Bereicherung der Literatur" heißt es am Schlusse einer ausführlichen Recension in der A. Lit. Zeitg. XIII. 51.

J. A. Möhler,
Kirchengeschichte.
Herausgegeben von P. B. Gams.
1r Bd. Erster Zeitraum. 2r Bd. Zweiter Zeitraum. Das Mittelalter. gr. 8. à 4 fl. od. 2 Thlr. 16 sgr. 3r Bd. Dritter Zeitraum. Die neuere Zeit. 3 fl. 36 kr. od. 2 Thlr. 6 sgr.

Die histor. polit. Blätter (LXI. 5.) sagen am Schlusse einer ausführlichen Besprechung über den 1. u. 2. Bd.: „Wir können die bereits vorhandenen zwei Bände der Kirchengeschichte Möhler's nicht anders als im Gefühle der Freude über das viele Schöne und Wahre, welches uns als Erinnerung an diesen edlen Geist in demselben dargeboten wurde, aus der Hand legen. Wir haben nur den doppelten Wunsch, daß der gelehrte Herausgeber dieser kirchengeschichtlichen Vorträge, der es bisher bewiesen hat, daß er im Interesse der Kirche und kirchlicher Wissenschaft keiner Mühe und keinem Tadel furchtsam aus dem Wege geht, uns recht bald mit der Veröffentlichung des dritten und letzten Bandes erfreuen, und daß die Theilnahme für dieses Werk in den weitesten Kreisen sich kundgeben möge."

Dr. M. Stigloher,
die Errichtung der päpstlichen Nuntiatur in München
und der Emser Congreß.
Eine historisch-kirchenrechtliche Abhandlung. gr. 8. 2 fl. od. 1 Thlr. 7½ sgr.

